

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, Dietmar Friedhoff, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

Der Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bürgergeld wurde nach den Worten von Bundesminister Heil mit dem Ziel von „mehr Respekt und mehr Anerkennung auch von Lebensleistung“ eingeführt, vgl. Bundesminister Heil bei der Vorstellung der Eckpunkte zum Bürgergeld am 20. Juli 2022 (www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/das-neue-buergergeld-mehr-respekt-und-sicherheit-weniger-buerokratie.html). Der Respekt und die Anerkennung von Lebensleistung sollte dann jedoch auch für die Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten.

Die bislang unterschiedlichen Freibetragsregelungen zum Schonvermögen für die Bezieher von Bürgergeld und den Beziehern von Sozialhilfe – wie z. B. den Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – sind für das zulässige Barvermögen weitgehend anzugleichen; zugleich ist weiterhin der Nachrang der Sozialhilfe angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. den Vermögensschonbetrag für Barvermögen und sonstige Geldwerte im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII für SGB-XII-Leistungsberechtigte, soweit die Leistungsberechtigten die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben oder ein zumindest 10-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt besteht, von bisher 10.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht und damit eine weitgehende Gleichbehandlung mit den Beziehern von Bürgergeld herstellt;

2. den Vermögensschonbetrag für Barvermögen und sonstige Geldwerte im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII für SGB-XII-Leistungsberechtigte, soweit die Leistungsberechtigten keine deutsche Staatsbürgerschaft innehaben oder kein 10-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt besteht, von bisher 10.000 Euro auf 5.000 Euro vermindert und damit die bereits vor dem 1. Januar 2023 bestehende Freibetragsregelung wieder herstellt;
3. die konkrete Regelung zur Höhe des zulässigen Schonvermögens künftig unmittelbar im SGB XII vornimmt, statt wie bislang in einer Durchführungsverordnung;
4. zu den Folgen der neuen Freibetragsregelung eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Bundestages bestimmt.

Berlin, den 23. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt II, Nummer 1 15.000-Euro-Schonvermögen – Angleichung an Vermögensfreibetrag beim Bürgergeld
Mit dem Bürgergeldgesetz wurde die Höhe des zulässigen Schonvermögens für die Bezieher von Bürgergeld wie auch die Leistungsberechtigten des SGB XII neu geregelt. Dabei erfolgt jedoch eine erhebliche Schlechterbehandlung der SGB-XII-Leistungsbezieher gegenüber den Beziehern von Bürgergeld.

Für die Bezieher von SGB-XII-Leistungen wurde der Freibetrag für die Zeit ab 1. Januar 2023 zwar von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht, vgl. Art. 9 des Bürgergeld-Gesetzes. Zugleich wird jedoch durch das Bürgergeld-Gesetz den Bürgergeld-Beziehern ein Schonvermögen von 40.000 Euro im ersten Jahr des Leistungsbezugs (Karenzzeit) und 15.000 Euro für die Zeit danach zugebilligt (vgl. § 12 Abs. 2 und 4 SGB II in der Fassung ab 1. Januar 2023, www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_12.html).

Das Bürgergeld wurde nach den Worten von Bundesminister Heil mit dem Ziel von „mehr Respekt und mehr Anerkennung von Lebensleistung“ eingeführt, vgl. Bundesminister Heil bei der Vorstellung der Eckpunkte zum Bürgergeld am 20. Juli 2022 (www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/das-neue-buergergeld-mehr-respekt-und-sicherheit-weniger-buerokratie.html). Der geforderte Respekt und die Anerkennung von Lebensleistung sollte dann aber beispielsweise auch für die Bezieher von Grundsicherung im Alter gelten, zumal diese Bürger sicher nicht weniger Anerkennung ihrer Lebensleistung verdient haben als erwerbsfähige Bürgergeldbezieher.

Die unterschiedlichen Freibetragsregelungen widersprechen auch dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Betroffener und verursachen auch Schnittstellenprobleme beim Übergang vom Bürgergeld zum SGB-XII-Leistungssystem, vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfeverein e. V., Vors. Ulla Schmidt, Schreiben vom 12. Dezember 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages.

Die Einführung einer einjährigen Karenzzeit mit einem hohen Vermögensfreibetrag in Höhe von 40.000 Euro ist für den SGB-XII-Leistungsbereich mit Blick auf den Nachrang der Sozialhilfe und die Eigenart der SGB-XII-Leistungen nicht sachgerecht. Es ist jedoch kaum nachvollziehbar, wieso für SGB-XII-Empfänger ein 5.000 Euro niedrigerer Schonbetrag gelten soll als für die Bürgergeldempfänger nach Ablauf der Karenzzeit. Die unterschiedlichen Lebenslagen – bei den Bürgergeldempfängern wird anders als bei SGB-XII-Empfängern von einem nur vorübergehenden Leistungsbezug ausgegangen – drücken sich bereits in dem während der einjährigen Karenzzeit geltenden Freibetrag i. H. v. 40.000 Euro aus, vgl. sinngemäß die Bundesvereinigung Lebenshilfeverein e. V. in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2022 zum früheren Referentenentwurf zum Bürgergeldgesetz, S. 7 (www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/Stellungnahme_Gesetzentwurf_Buergergeld_Bundesvereinigung_Lebenshilfe.pdf).

Ein einheitlicher Schonbetrag kann dazu beitragen, die beiden Leistungssysteme aneinander anzugleichen und Übergänge zwischen den Leistungssystemen zu erleichtern vgl. auch Bundesvereinigung Lebenshilfeverein e. V., Vors. Ulla Schmidt, Schreiben vom 12. Dezember 2022 an den Bundestag, AfAuS.

Eine Angleichung des Vermögensschonbetrags würde überdies auch den Pflegebedürftigen helfen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, und die ihr Einkommen und Vermögen dafür einsetzen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der besondere Schonbetrag bei der Hilfe zur Pflege i. H. v. 25.000 Euro Menschen mit geistiger Behinderung zumeist nicht zugutekommt, da er nur besteht, wenn ihr Geld aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt, vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfeverein e.V., Schreiben vom 12. Dezember 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages.

Das zulässige Schonvermögen – als Konkretisierung des Nachrangs der Sozialhilfe – ist in § 90 SGB XII (www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_90.html) sowie der sog. Barbetragsverordnung (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch www.gesetze-im-internet.de/bshg_88abs2dv_1988/BSHG%C2%A788Abs2DV_1988.pdf) geregelt. Der Katalog in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB XII für geschütztes Vermögen führt in der Nr. 9 kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte an. Die Einzelheiten sind in der oben angeführten Barbetragsverordnung geregelt. Das zulässige Barvermögen lag vor dem 1. April 2017 bei lediglich 2.600 Euro bzw. 1.600 Euro und ab dem 1. April 2017 bei 5.000 Euro. Der Betrag wurde durch das Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 nun nochmals auf 10.000 Euro erhöht. Damit liegt das zulässige Schonvermögen für die Bezieher von SGB-XII-Leistungen 5.000 Euro unter dem 15.000-Euro-Freibetrag für Bürgergeldbezieher.

Zu Abschnitt II, Nummer 2 5.000-Euro-Schonvermögen für ausländische Staatsbürger ohne rechtmäßigen Aufenthalt Die Gewährung von Sozialleistungen an Hilfebedürftige setzt – wie bereits der Wortlaut nahelegt – eine Hilfebedürftigkeit voraus. Dabei gilt grundsätzlich der Nachrang der Sozialhilfe, vgl. § 2 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 SGB XII. Die Regelungen in § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII zum eingeschränkten Vermögenseinsatz durchbrechen diesen Grundsatz. In einer Zeit mit großen finanziellen Herausforderungen für den Bund und die Kommunen und explodierender Staatsschulden ist ein sparsamer Umgang geboten. Der Gesetzgeber ist dabei frei diese Ausnahme auf seine eigenen Staatsbürger und die Antragssteller mit zumindest 10-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt zu beschränken bzw. nach der Staatsbürgerschaft zu differenzieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Beschränkung des geschützten Schonvermögens für Leistungsberechtigte ohne deutsche Staatsbürgerschaft bzw. ohne zumindest 10-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland auf 5.000 Euro sachgerecht. Dieser Betrag entspricht auch dem zulässigen Barvermögen vor dem 1. Januar 2023.

Auch der herabgesetzte Betrag von 5.000 Euro lässt das grundsätzliche Problem fehlender Kontrollmöglichkeiten zum Vorliegen von Schonvermögen im Ausland unberührt.

Zu Abschnitt II, Nummer 3 Mehr Transparenz durch unmittelbare Freibetragsregelung im Gesetz

Die zulässige Schonvermögen – als Konkretisierung des Nachrangs der Sozialhilfe – ist in § 90 SGB XII (www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_90.html) geregelt. Der Katalog in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB XII für nicht geschütztes Vermögen führt in der Nr. 9 kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte an. Die Einzelheiten sind in der Barbetragsverordnung (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch www.gesetze-im-internet.de/bshg_88abs2dv_1988/BSHG%C2%A788Abs2DV_1988.pdf) geregelt, ohne dass eine unmittelbare Verweisung in § 90 SGB XII geregelt ist. Nach § 1 der Barbetragsverordnung, zuletzt geändert durch Art. 9 des Bürgergeld-Gesetzes vom 16. Dezember 2022 sind:

„Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (sind):

1. für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person, 15.000 Euro,“.

Spätestens mit der Erhöhung des Freibetrages von vormals 5.000 Euro auf 10.000 Euro ab dem 1. Januar 2023 kann mit Blick auf den Wortlaut „Kleinerer Barbetrag“ nur schwerlich von einem solchen gesprochen werden, so dass eine sprachliche Neufassung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII geboten ist. Es ist mit Blick auf die Bedeutung der Höhe des geschützten Barvermögens und die Rechtsklarheit geboten, die Höhe des Freibetrages für Barvermögen unmittelbar in § 90 SGB XII mitzuregeln. Eine unmittelbare Regelung im Gesetz selbst ist für die Betroffenen und ihre Angehörigen deutlich transparenter als die Regelung in der Barbetragsverordnung, zumal in § 90 SGB XII auch kein entsprechender Verweis angeführt ist.

Zu Abschnitt II, Nummer 4 Evaluierung

Aus Sicht der Antragsteller ist eine laufende Evaluierung und Berichterstattung an den Bundestag erforderlich, um Fehlentwicklungen zu erkennen und ggf. nachschärfen zu können. Die Berichterstattung kann etwa für den Bereich der Grundsicherung im Alter etwa im vierjährlichen Alterssicherungsbericht erfolgen.